

Richtlinie für die Vergabe des Kunstpreises des Rhein-Sieg-Kreises (Rheinischer Kunstpreis)

beschlossen vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 28.06.2001,
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 30.10.2014,
unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen

§ 1 – Allgemeines

Der Rhein-Sieg-Kreis stiftet einen *Rheinischen Kunstpreis*.

Der *Rheinische Kunstpreis* wird vom Rhein-Sieg-Kreis in Zusammenarbeit mit dem Rheinischen Landesmuseum des Landschaftsverbandes Rheinland alle zwei Jahre verliehen.

Der *Rheinische Kunstpreis* ist eine Auszeichnung für hervorragende Arbeiten auf dem Gebiet der bildenden Kunst. Er dient auch der Förderung der kulturellen Entwicklung und Integration des Rheinlandes sowie der europäischen Partnerregionen des Rhein-Sieg-Kreises als Teilen des gemeinsamen europäischen Kulturraumes.

§ 2 – Höhe des Preises

Der *Rheinische Kunstpreis* besteht aus einem Preisgeld in Höhe von 20.000 Euro und einer Ausstellung für die Preisträgerin / den Preisträger im Rheinischen Landesmuseum Bonn.

§ 3 – Teilnahmeberechtigung

Um den *Rheinischen Kunstpreis* kann sich bewerben, wer

- im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland oder
- in den südlich davon gelegenen Gebietskörperschaften
 - Kreis Ahrweiler,
 - Landkreis Neuwied,
 - Landkreis Altenkirchen,
 - Landkreis Mayen-Koblenz,
 - Stadt Koblenz
 - Westerwaldkreis
 - Rhein-Lahn-Kreis
 - Rhein-Hunsrück-Kreis oder
- in der europäischen Partnerregion des Rhein-Sieg-Kreises
 - Kreis Boleslawiec (Polen)

geboren ist oder dort wohnt.

§ 4 – Verfahren

Der Rhein-Sieg-Kreis fordert öffentlich zur Bewerbung um den *Rheinischen Kunstpreis* auf.

Der Bewerbung sind aussagefähige Unterlagen zum künstlerischen Werk beizufügen.

Näheres wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 5 – Jury

Die Entscheidung über die Vergabe des *Rheinischen Kunstpreises* trifft eine Jury. Ihr gehören neben der Landrätin / dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises die Direktorin / der Direktor des LVR-Landesmuseums Bonn (oder eine von ihr / ihm benannte Vertreterin / ein von ihr / ihm benannter Vertreter) und vier – weitere – Fachjurorinnen / Fachjuroren sowie vier Mitglieder des Kreistages an.

Die weiteren Fachjurorinnen / Fachjuroren und die der Jury angehörenden Mitglieder des Kreistages werden vom Ausschuss für Kultur und Sport des Kreistages berufen.

Die Jury wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Gegen ihre Entscheidung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6 – Teilnahmebeschränkung

Jede Preisträgerin / jeder Preisträger kann den *Rheinischen Kunstpreis* nur einmal erhalten.

§ 7 – Ausstellung

Die Preisträgerin / der Preisträger wird mit einer Ausstellung im Rheinischen Landesmuseum gewürdigt. Hierzu erscheint ein Katalog.

Die Preisträgerin / der Preisträger stellt hierfür ihre / seine Arbeiten in einem zu vereinbarenden ausstellungstypischen Umfang zur Verfügung.